

2.4.2 Das ökologische Gleichgewicht

In der Natur bestehen zwischen Mensch, Tier, Pflanzen und Umgebung vielfältige Wechselbeziehungen, die die Lebensbedingungen in diesem **Ökosystem** regulieren.

Da sich die einzelnen Faktoren dieses Systems gegenseitig beeinflussen, entsteht ein **ökologisches Gleichgewicht** zwischen

- Pflanzen,
- Tieren,
- Boden und
- Klima oder Umgebungsbedingungen.

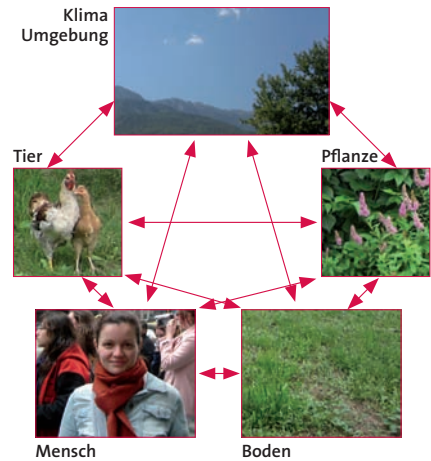
Der Mensch sollte dieses Gleichgewicht nicht stören. Jeder gewaltsame Eingriff beeinträchtigt und verändert das System. Allerdings ist das Ökosystem auch in der Lage, im Lauf der Zeit auf natürliche Weise zu reagieren und Schäden auszugleichen. So entwickelt sich beispielsweise nach einem Berggrutsch dort im Lauf der Jahre wieder eine natürliche Pflanzen- und Tierwelt.

Störung des Ökosystems

Insbesondere durch Tätigkeiten der Menschen – z. B. beim Bau einer Straße – kommt es zu Störungen im Ökosystem. Das **ökologische Gleichgewicht** wird gestört durch die **Umweltveränderungen** und durch die **Umweltverschmutzung**.

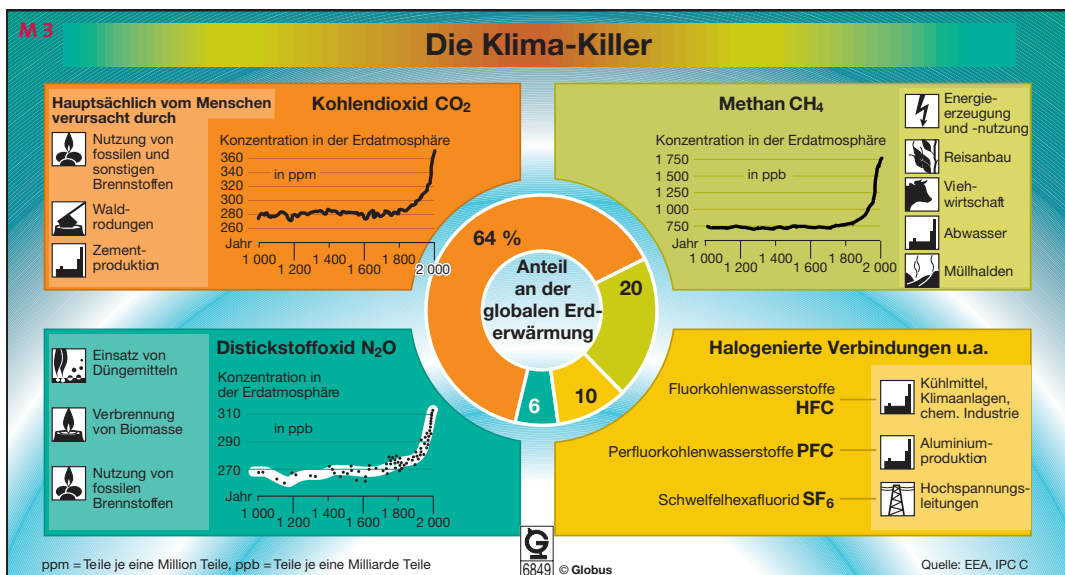
Wenn die Natur und technische Einrichtungen nicht mehr in der Lage sind, die anfallenden **Schadstoffe** abzubauen, so wird die Umwelt immer mehr verändert und vergiftet. Die schädlichen Stoffe häufen sich an. Die Störung des ökologischen Gleichgewichts lässt sich nicht mehr beheben.

M 1 Wechselbeziehungen im Ökosystem



M 2 Ökosystem

Räumlich abgegrenzte Lebensgemeinschaft aus Tieren und Pflanzen und deren Lebensraum, die alle voneinander funktionell abhängig sind. Die belebten und unbelebten Komponenten eines Ökosystems sind durch allseitige Wechselbeziehungen miteinander verknüpft. Ein Ökosystem besitzt eine gewisse Regulationsfähigkeit (z.B. Selbstreinigungskraft eines Gewässers). Der Ausfall eines Teiles des Ökosystems bewirkt meist eine Änderung des Gesamtcharakters. (Günther Hagenau: Lexikon Technik und Umwelt)



M 3 Meinungsbildung und Handeln



von CD und DVD erlaubt auf große Datenmengen zuzugreifen. Beispielsweise hat ein umfangreiches Lexikon Platz auf einer CD und die Stichworte oder Bilder sind rasch auf dem Bildschirm.

Interaktive Medien erlauben nicht nur die Auswahl, sondern auch eine Steuerung durch den Nutzer. Die **Multimedia-Technik** verbindet Bild, Ton, Film, Text und die Möglichkeiten der Computer.

Die Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten über Telefon, Telefax, Konferenzschaltungen mit Bildübertragung usw. sind in großem Umfang ausgeweitet worden. Die Entwicklung zu multimedialer Vernetzung über das **Internet** ist in vollem Gang und die Nutzer können in kurzer Zeit fast jede Information erhalten (M1).

Informationsfreiheit

Die Vielfalt der Medien und die **Informationsfreiheit** führen dazu, dass Ereignisse meist von verschiedenen Seiten beleuchtet und kommentiert werden. Dies erleichtert eine eigene **Meinungsbildung**.

Im Gegensatz dazu gibt es Staaten, in denen die Regierung wünscht, dass die Bürger nicht in freier Weise ihre eigene Meinung bilden. Eine gewünschte, wenn auch einseitige Meinung der Bürger kann man erreichen durch **Manipulation** der Berichterstattung, absichtliche Verfälschung von Informationen, Einschränkung der Medienfreiheit und Kontrolle von Veröffentlichungen über die **Zensur**. Deshalb gehört **Informationsfreiheit** zu den Grundlagen eines freiheitlichen und demokratischen Staats.

Meinungsbildung und politische Willensbildung

Um zu einer **begründeten Meinung** zu kommen, genügt es nicht, sich zu informieren. Wenn man sich mit einem Problem beschäftigt, sind neben **Informationen** über das Ereignis selbst auch **Kenntnisse** über Hintergründe und Zusammenhänge notwendig. Außerdem ist die Auseinandersetzung mit anderen Meinungen und die **Diskussion** wichtig, um die **Meinungsbildung** abzuschließen. Meist schließen sich daran Überlegungen an, was man tun will. Deshalb nennt man dies **Willensbildung**, die zum politischen **Handeln** führt.

M 4 Manipulation

Manipulation bedeutet Beeinflussung, durch die ein anderer gelenkt und in seinen Denkgewohnheiten geprägt wird, ohne dass er es merkt. Zum Beispiel kann jemand durch aufdringliche Reklame dazu verführt werden, bestimmte Dinge zu kaufen.

(Jugendlexikon Gesellschaft)

M 5 Meinungsbildung und politische Beteiligung der Bürger

Meinungsfreiheit, Presse- und Informationsfreiheit sind unerlässliche Voraussetzungen für die Herrschaftsform der Demokratie. Eine **Beteiligung der Bürger** an der Ausübung der Staatsgewalt (durch Wahlen und Abstimmungen) und deren Kontrolle ist ohne freie Bildung einer **politischen Meinung**, diese ohne ungehinderte und ausreichende **Informationen** unmöglich.

(Reinhard Beck: Sachwörterbuch der Politik)

M 6 Beispiele für staatliche Anweisungen für Zeitungen im Dritten Reich

Pressekonferenz vom 19. September 1938:

„Das Londoner Kommuniqué (amtliche Mitteilung) soll nur klein wiedergegeben und nicht kommentiert werden. ... Im Vordergrund stehen ausschließlich die Zustände im Sudetengebiet. ... Die zahlreichen Meldungen über neue Gräueltaten, Mordtaten, Misshandlungen sollen in knapper und dramatischer Form ohne Beiwerk herausgebracht werden. Es geht darum, zu zeigen, was für eine barbarische Nation die Tschechen sind und dass dieser Staat unmöglich ist. Die Außenpolitik interessiert weniger, sie gehört auf die dritte Seite.“

Pressekonferenz vom 1. September 1939:

„Keine Überschriften, in denen das Wort Krieg enthalten ist. Der Rede des Führers zufolge ‚schlagen wir nur zurück‘ ...“

(Walter Hofer: Der Nationalsozialismus)

M 7 Beispiele für politisches Handeln



Politische Willensäußerungen

Meinungs- und Willensbildung sind die Grundlage für **politische Willensäußerungen** oder **politisches Handeln**. Durch seine Willensäußerungen und durch sein Handeln nimmt der Bürger am politischen Leben teil und kann mitwirken bei der Gestaltung von Staat und Gesellschaft.

Zu den **politischen Willensäußerungen** ist alles zu rechnen, mit dem ein Bürger seine politischen Absichten und Ziele äußert. Dazu gehören vor allem

- die Stimmabgabe bei **Wahlen und Abstimmungen**. Hinzu kommen als politische Willensäußerungen
- Klagen, Beschwerden und Petitionen gegen einzelne staatliche Maßnahmen,
- öffentlich geäußerte Meinungen, Wünsche und Forderungen sowie
- demonstratives politisches Verhalten.

Wahrnehmung politischer Grundrechte

Die **Mitwirkungsmöglichkeiten** der Bürger zwischen den Wahlen können insbesondere über die **Wahrnehmung politischer Grundrechte** sowie durch Maßnahmen zur **Kontrolle** erfolgen.

Der Einzelne kann ebenso wie eine Gruppe dadurch **Kontrolle** ausüben, dass er

- staatliche Organe auffordert, Rechenschaft zu geben,
- bestimmte Zustände öffentlich kritisiert,
- gegen einzelne Entscheidungen Beschwerden vorbringt, Widerspruch einlegt und bei Gericht **Klage** erhebt,
- **Petitionen**, also Bitten oder Beschwerden, an Behörden, Ministerien und Parlamente richtet.

Eine **Klage** bei Gericht setzt voraus, dass ein Grundrecht oder ein anderes Recht des Bürgers besteht. Wer sich in seinen Grundrechten verletzt glaubt, kann beim Bundesverfassungsgericht **Verfassungsbeschwerde** einlegen.

Das **Petitionsrecht** ist im Grundgesetz ausdrücklich als ein Grundrecht ebenso festgelegt wie das Recht auf **freie Meinungsäußerung**. Darüber hinaus kann man sich bei Demonstrationen auf das Grundrecht der **Versammlungsfreiheit** berufen.

M 8 Artikel 17 des Grundgesetzes:

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

M 9 Aus Artikel 5 des Grundgesetzes:

Recht der freien Meinungsäußerung

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten ...
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

M 10 Artikel 8 des Grundgesetzes:

Versammlungsfreiheit

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

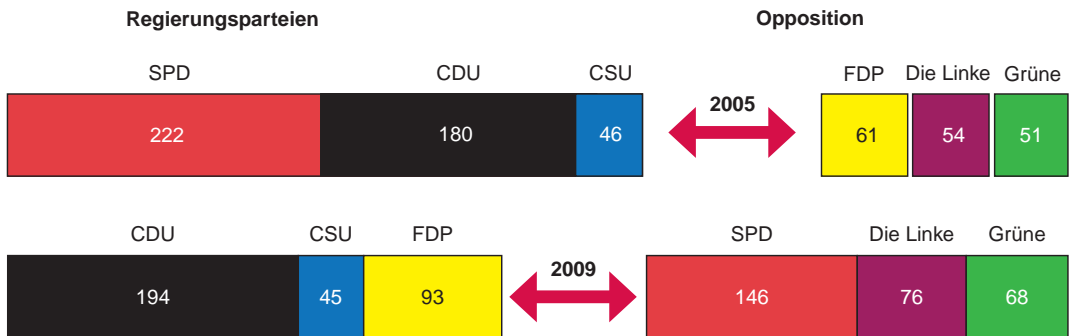
M 11 § 14 des Versammlungsgesetzes:

Anmeldungspflicht

- (1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.
- (2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

M 7

Abgeordnete im Deutschen Bundestag



Positionen von Parteien

Die politische Position einer Partei, die sie im **Parteiprogramm** festlegt, kommt in der Regel im Namen der Partei zum Ausdruck. Auch die Begriffe „rechts“ und „links“ kennzeichnen die politische Einstellung (M 4).

Eine Partei, die sich nicht an der **Regierung** und an der Ausübung staatlicher Herrschaft direkt beteiligen kann, übernimmt die Aufgaben der **Opposition**. Dazu gehört vor allem die **Kontrolle** der Regierung.

Parteien in der Bundesrepublik

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Grundgesetz ein **Mehrparteienstaat**. Die demokratische Herrschaft soll unter Mitwirkung verschiedener Parteien erfolgen, die in gegenseitigem Wettbewerb um die Wähler und Anhänger stehen.

Parteien im Bundestag

Im Bundestag sind nach der Bundestagswahl 2009 folgende Parteien vertreten: Die **Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU)**, die **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**, die **Freie Demokratische Partei (FDP)**, die **Christlich-Soziale Union (CSU)** in Bayern, **Die Linke** und **Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**.

Als **Fraktion** bezeichnet man die Arbeitsgemeinschaft von Abgeordneten der Parteien, um die Aufgaben im Parlament gemeinsam wahrzunehmen. So gibt es im Bundestag beispielsweise die Fraktion der CDU/CSU oder der SPD. Die Arbeit des Parlaments wird in den Fraktionen vorbereitet. Die Zahl der Redner einer Partei in den Debatten richtet sich nach der Größe der Fraktion. In der Regel entscheidet sich in den Beratungen einer Fraktion, wie die Abgeordneten abstimmen. Bei wichtigen Entscheidungen wird von den Abgeordneten erwartet, dass sie sich der Mehrheitsentscheidung in der Fraktion unterwerfen.

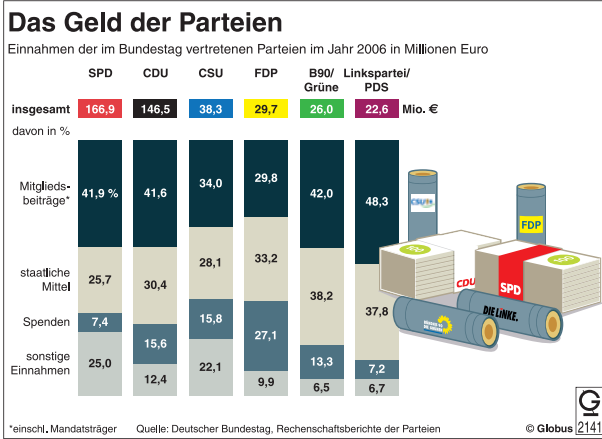
M 8 Merkmale demokratischer Parteien

1951 wurde die **Sozialistische Reichspartei (SRP)** und 1956 wurde die **Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)** vom Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt und verboten.

Nach den Feststellungen des Gerichts versuchten beide Parteien, die **freiheitliche demokratische Grundordnung** zu beeinträchtigen. Hierunter versteht es eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Zu den **grundlegenden Prinzipien** dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

(Dieter Hesselberger: Das Grundgesetz)



M 9

Extremistische Parteien

Als **extremistisch** bezeichnet man jene Parteien, die unsere demokratische Grundordnung in Zweifel ziehen. Zu den rechtsextremistischen Parteien gehört die **Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)**. Zu den linksextremistischen Parteien kann man die Partei **Die Linke** zählen.

Verbot von Parteien

Auch extremistische Parteien können sich in der Bundesrepublik betätigen, solange sie nicht verboten sind. Auf Antrag der Bundesregierung, des Bundestags oder des Bundesrats kann das Bundesverfassungsgericht durch Urteil die **Verfassungswidrigkeit einer Partei** feststellen.

Anschließend ist diese Partei zu verbieten und aufzulösen. Durch das **Verbot** von verfassungswidrigen Parteien soll verhindert werden, dass Parteien an die Macht kommen, die die demokratische Ordnung abschaffen wollen.

M 10 Wahlkampf



© Holland + Josenhans

Aufgaben

1. Nennen Sie wichtige Aufgaben der Parteien.
2. Nach welchen Grundsätzen muss die Willensbildung in einer Partei erfolgen (M 1 + M 2)? Ermitteln Sie, in welcher Weise die politische Position einer Partei unter Beteiligung der Parteimitglieder entsteht.
3. Welche Parteien sind in den Parlamenten der Bundesrepublik Deutschland vertreten?
4. Welche Aufgaben hat die Opposition? Welche Parteien gehören zur Opposition im Bundestag?
5. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen kann eine Partei in Deutschland verboten werden (M 8)?
6. Welche Gefahren sehen Sie in extremistischen Parteien?
7. Warum kann die Bundesregierung eine Oppositionspartei nicht einfach verbieten?
8. Warum sollten die Wähler wissen, wer die Parteien finanziell unterstützt (M 9)? Inwiefern kann über die finanzielle Unterstützung auf eine Partei Einfluss genommen werden?
9. Beschaffen Sie sich die Parteiprogramme. Stellen Sie die Auffassungen der Parteien zu bestimmten Fragen — beispielsweise zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit — zusammen.

Bereiten Sie eine **Diskussion** vor, indem Sie jeweils eine oder mehrere Personen damit beauftragen, eine dieser Positionen zu vertreten. Die Diskussion des ausgewählten Themas soll zunächst zwischen diesen Vertretern auf dem Podium unter einem Gesprächsleiter und dann mit allen – im Plenum – stattfinden. Diskutieren Sie im Anschluss daran die grundsätzlichen Positionen der politischen Parteien in Deutschland.

Aufgaben und Ziele der Parteien:

- Mitwirkung bei der politischen Willensbildung
- verantwortliche Beteiligung an der staatlichen Herrschaft oder
- Opposition + Kontrolle

Verbot von Parteien

- nur durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts möglich

6.3 Spannungen und Krisen im geteilten Deutschland

6.3.1 Berlin nach 1945

Die ehemalige deutsche Reichshauptstadt **Berlin** lag nach der Eroberung durch sowjetische Truppen am 2. Mai 1945 in Trümmern. Fast 50 000 Gebäude waren zerstört oder irreparabel beschädigt. Von 4,3 Millionen Einwohnern der Stadt im Jahre 1939 lebten noch 2,6 Millionen in Berlin. In einer Zeit großer Not begann der politische und kulturelle Neuanfang. Mitte Mai 1945 nahm ein von der **sowjetischen Militärverwaltung** eingesetzter **Magistrat** die Arbeit auf.

Viermächte-Status

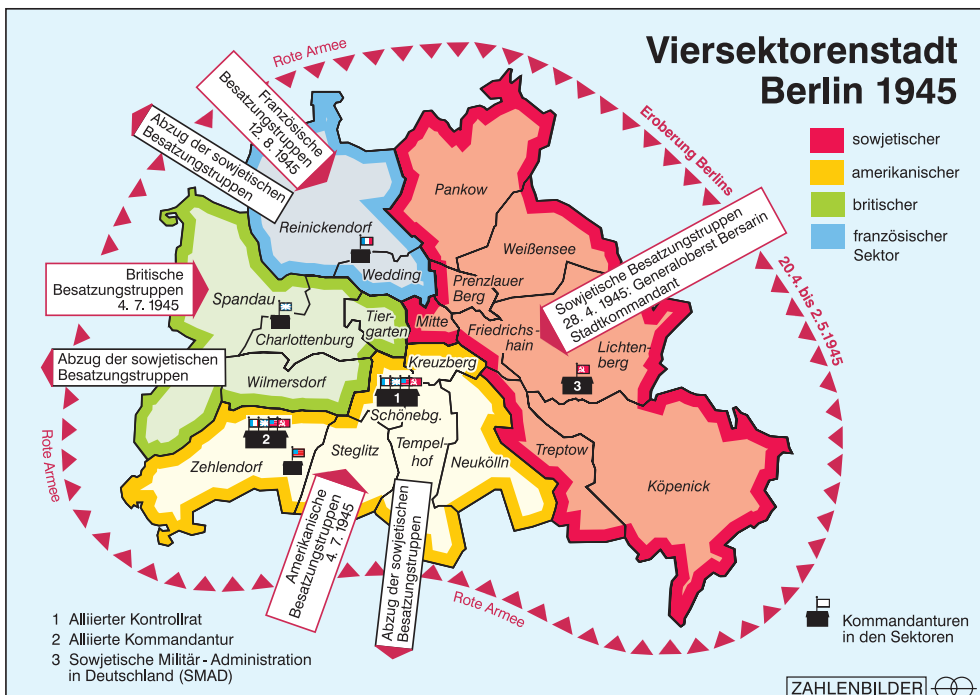
Bereits vor Kriegsende hatten die **Siegermächte** im **Londoner Protokoll** vom 12. September 1944 für Berlin den **Viermächte-Status** vereinbart. Die Siegermächte beschlossen, Berlin gemeinsam und gleichberechtigt zu besetzen und zu verwalten. Da alle vier Besatzungsmächte gemeinsam vertreten waren, tagte in Berlin auch der **Alliierte Kontrollrat** für ganz Deutschland.

Die Stadt wurde in **vier Sektoren** eingeteilt (M2). Jeder Sektor hatte einen Kommandanten. Die Siegermächte regierten wie vereinbart zunächst gemeinsam. Später sollte der „**Magistrat von Groß-Berlin**“ die Stadt unter der Kon-



M 1 Ernst Reuter (1889–1953)
Regierender Bürgermeister von Berlin
1951 bis 1953

M 2



16 490

8.2 Die Europäische Union

8.2.1 Der Aufbau der Europäischen Union

Die **Europäische Union (EU)** umfasst drei Bereiche, die man auch als die drei Säulen der EU bezeichnet (M 1 von 8.2.2):

- die weiterentwickelte **Europäische Gemeinschaft (EG)**, mit den **Gemeinschaftsaufgaben**,
- die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)**,
- die **polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)**.

Organe der Europäische Union

Die Organe oder Institutionen der **Europäischen Union (EU)** sind

- das **Europäische Parlament**,
- der **Europäische Rat**,
- der **Ministerrat**,
- die **Europäische Kommission** und
- der **Gerichtshof der Europäischen Union**.

Sonstige Organe sind

- die **Europäische Zentralbank (EZB)** und
- der **Rechnungshof**.

Als beratende Einrichtungen kommen hinzu

- der **Ausschuss der Regionen** und
- der **Wirtschafts- und Sozialausschuss**.

Der Europäische Rat

Die Richtlinienkompetenz für die Politik der EU hat der **Europäische Rat** (M 2). Er ist die wichtigste politische Instanz der Europäischen Union. Er besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Europäische Rat hat seinen Sitz in **Brüssel** und tagt mindestens viermal im Jahr.

Der **Präsident des Europäischen Rates** wird für zweieinhalb Jahre vom Europäischen Rat ernannt. Seine Aufgabe ist es, die Sitzungen des Europäischen Rates vorzubereiten und zu leiten. Er ist verpflichtet, dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Sitzungen des Europäischen Rates vorzulegen.

M 2 Aus dem Vertrag von Lissabon neuer Artikel 9b

Der Europäische Rat

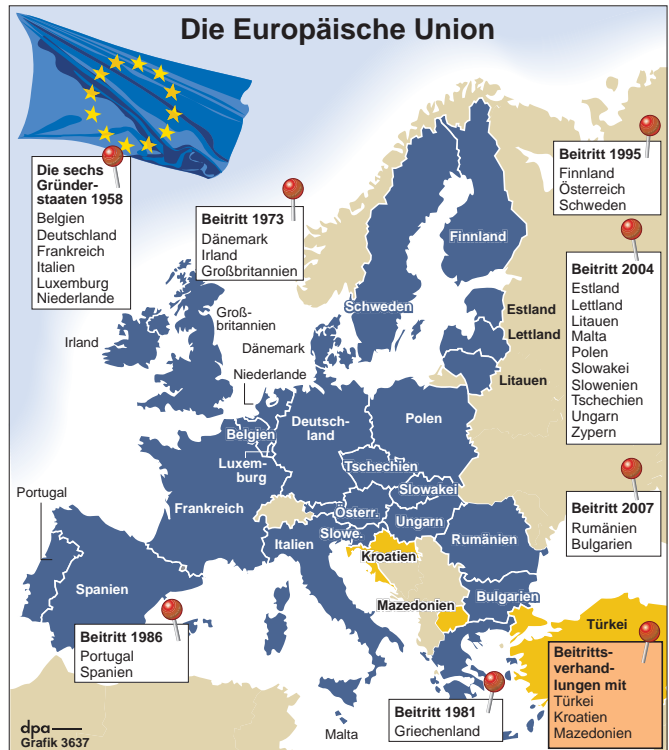
(1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.

(2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an seinen Arbeiten teil.

(3) Der Europäische Rat tritt zweimal pro Halbjahr zusammen; ... Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein ...

(5) Der Europäische Rat wählt seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren; der Präsident kann einmal wiedergewählt werden. ...

M 1



Das Europäische Parlament

Das **Europäische Parlament** vertritt die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Es wird alle fünf Jahre gewählt und hat seinen Sitz in **Straßburg**. Auch in Brüssel, wo die Ausschüsse und die Fraktionen zwischen den Sitzungswochen tagen, können Plenarsitzungen stattfinden.

Je nach Einwohnerzahl besetzen die einzelnen EU-Staaten unterschiedlich viele Sitze (M 6). Deutschland als das größte Land hat z. B. 99 Abgeordnete, Malta als das kleinste nur 5.

Im Parlament bilden sich – über die nationalen Grenzen hinweg – **Fraktionen**. Beispielsweise gehören zu der sozialdemokratischen Fraktion alle Abgeordneten der entsprechenden Parteien aus Deutschland, Frankreich usw.

Das **Europäische Parlament (EP)** ist in fast allen wichtigen Bereichen gemeinsam mit dem Ministerrat der **Gesetzgeber** der EU (M 5). Es hat die Befugnis, den jährlichen **Haushaltsplan** der EU zu verabschieden. Aufgaben des Parlaments sind auch **Kontrolle** und **Beratung** anderer Organe.

Der Ministerrat der Europäischen Union

Der **Ministerrat**, auch kurz als **Rat** der EU bezeichnet, ist das wichtigste Beschlussorgan der Europäischen Union (M 7). Zusammen mit dem Europäischen Parlament wirkt er als **Gesetzgeber** der EU. Er schließt Übereinkünfte zwischen der EU und anderen Staaten oder Organisationen.

Der Ministerrat setzt sich jeweils zusammen aus allen **Fachministern** desselben Ressorts aller Mitgliedstaaten. Beispielsweise bilden alle Außenminister den Außenministerrat, alle Landwirtschaftsminister den Landwirtschaftsrat, alle Umweltminister den Umweltrat, im ECO-FIN-Rat kommen die Minister für Wirtschaft und Finanzen zusammen. Die Aufgaben eines Außenministers der Europäischen Union übernimmt der **Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik**. Er wird vom Europäischen Rat ernannt und ist Vorsitzender des Außenministerrates. Der Ministerrat hat seinen Sitz in **Brüssel**; er tagt auch in Luxemburg.

Die Europäische Kommission

Sitz der Europäischen Kommission ist **Brüssel**. Jeder Mitgliedstaat stellt einen **Kommissar**. Diese Mitglieder der **Europäischen Kommission** haben jeweils ein Aufgabengebiet zu verwalten, z. B. Forschung und Wissenschaft, Landwirtschaft. In ihren Aufgabengebieten arbeiten sie Vorschläge für neue EU-Gesetze aus und sorgen für die Durchführung der Gesetze, z. B. indem sie Durchführungsverordnungen erlassen.

M 3 Das Europäische Parlament in Straßburg



M 4 Europawahl in Deutschland 2009

Partei	Anteil in %	Abgeordnete
CDU/CSU	37,9	42
SPD	20,8	23
Grüne	12,1	14
FDP	11,0	12
Linke	7,5	8
Deutsche Abgeordnete		99

M 5 Gesetzgebung in der EU

Die **Gesetze** in der EU heißen

- **Verordnungen**, wenn sie unmittelbar gelten;
 - **Richtlinien**, wenn sie erst noch von den Parlamenten der Mitgliedstaaten in Gesetzesform gebracht werden müssen.
- Gesetzliche Auswirkungen haben neben den Verordnungen und Richtlinien auch der
- Europäische Beschlüsse,
 - Empfehlungen und
 - Stellungnahmen.

Bei der **Gesetzgebung** in der EU gilt in der Regel das **Mitentscheidungsverfahren**, bei dem auf Vorschlag der Europäischen Kommission das Gesetz sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Ministerrat verabschiedet wird. In anderen Fällen kann das Europäische Parlament eine Stellungnahme abgeben oder es hat das Recht der Anhörung.



Umweltzerstörung und Armut

Armut ist auch eine Folge der Umweltzerstörung. Zum Beispiel treibt die zunehmende Dürre immer mehr Leute in die Armut. Unterentwicklung ist aber auch eine Ursache der Umweltzerstörung, denn arme Länder können sich Umweltschutz oft nicht leisten. Das Beispiel der Abholzung des tropischen Regenwaldes zur Gewinnung von Ackerflächen zeigt, wie Umwelt aus wirtschaftlicher Not heraus zerstört wird.

Industriestaaten und Umweltzerstörung

Die Industriestaaten fordern die Entwicklungsländer auf, die Abholzung von Urwald einzustellen, damit die „grüne Lunge“ der Erde erhalten bleibt. Doch die Entwicklungsländer reagieren darauf oft abweisend, weil die Industriestaaten keine Wege aufzeigen, wie die Unterentwicklung als Ursache behoben werden kann. Hinzu kommt, dass die Zerstörung des tropischen Regenwaldes nur eine von mehreren Ursachen für die Klimaveränderung ist. Zu berücksichtigen sind auch das Ozonloch und der Treibhauseffekt, deren Ursachen im Schadstoffausstoß und im Verbrennen von fossilen Brennstoffen, also von Erdöl, Kohle, Holz liegen (M4). Dafür sind weitgehend die Industriestaaten verantwortlich. Im Gegensatz zu den Entwicklungsländern, die aus Armut und Not die Umwelt nicht schützen und schonen können, beruht die Umweltzerstörung in den Industrieländern auf dem Wohlstand und der umfangreichen Produktion. Deshalb müssen die Industriestaaten den Entwicklungsländern helfen, und sie müssen ihrerseits dem Umweltschutz einen höheren Rang zugestehen sowie entsprechend handeln. Auch wenn wir selbst im Einzelfall nicht mitwirken, so müssen wir doch alle aufgrund der globalen Auswirkungen die Folgen der Umweltzerstörung tragen, denn wir sitzen gleichsam in einem Boot (M 10).

M11 Folgen des Bevölkerungswachstums

Die Bevölkerung auf unserer kleinen Erde wächst immer schneller. Und dieses Wachstum ist immer dramatischer an Entwicklungen gekoppelt, die mit der Verschmutzung der Erde, mit der zunehmenden Armut der Menschen infolge zerstörter Umwelt, mit regionalen Kriegen zu tun haben. Und mit einer Ausbreitung der Aids-Epidemie, gegen die es heute zwar im Westen effektive Mittel gibt, die sich in den besonders armen und besonders betroffenen Ländern des Südens und des Ostens aber kaum jemand leisten kann.

Obwohl also die Welt durch moderne Kommunikationsmittel kleiner zu werden scheint, wird die Spaltung zwischen Arm und Reich tatsächlich immer größer.

(Stuttgarter Zeitung vom 4.12.2002)

■ Aufgaben

1. Erläutern Sie die Zusammenhänge zwischen Umweltzerstörung und Unterentwicklung.
2. Beschreiben Sie Ursachen und Folgen der Zerstörung des tropischen Regenwaldes (M1).
3. Beschreiben Sie Ursachen und Folgen der Ausbreitung der Wüsten (M7 + M9).
4. Welche Folgen hat Bodenerosion (M3)?
5. Wie können Entwicklungsländer veranlasst werden, die Abholzung des tropischen Regenwaldes einzustellen?
6. Beschreiben Sie die Auswirkungen einer globalen Klimaveränderung (M2 + M8 + M8 von 2.4.1).
7. Diskutieren Sie die Feststellung, dass bei uns der Wohlstand die Umwelt gefährdet, während in Entwicklungsländern die Armut die Natur zerstört.
8. Warum wird trotz der verbesserten Kommunikation und der Globalisierung der Gegensatz zwischen armen und reichen Ländern immer größer (M5 + M11)?

Umweltzerstörung in Entwicklungsländern durch

- Brandrodung
 - CO₂-Ausstoß
- mit globalen Auswirkungen:
- Klimaveränderung
 - Ausbreitung der Wüsten